

Europäische Ethnologie

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 29.05.2006*
(16. Änderungssatzung/Auszug)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an

a) vier Hauptseminaren, die thematisch nicht eng beieinander liegen

b) einer Mehrtagesexkursion (mit mindestens fünf Exkursionstagen) und zwei Eintagesexkursionen

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung

2. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an

a) zwei Hauptseminaren

b) zwei Eintagesexkursionen

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Erstes Hauptfach (mündliche Prüfung)

Zweites Hauptfach (vierstündige Klausur und mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit volkskundlichen Methoden sowie Fähigkeit, diese an entsprechenden Objekten in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand anzuwenden. Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Volkskunde und ihrer Forschungsbereiche. Fundierte Problem- und Materialkenntnisse von vier größeren Themenkomplexen aus Forschungsbereichen der Volkskunde, wie z.B. religiöse Volkskunde, Massenkommunikationsforschung, Nahrungsethnologie, Migrationsforschung, materielle Kultur, Erzählforschung.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit volkskundlichen Methoden sowie Fähigkeit, diese an entsprechenden Objekten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur anzuwenden. Grundlegende Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Volkskunde und ihrer Forschungsbereiche. Fundierte Problem- und Materialkenntnisse von drei größeren Themenkomplexen aus Forschungsbereichen der Volkskunde, wie z.B. religiöse Volkskunde, Massenkommunikationsforschung, Nahrungsethnologie, Migrationsforschung, materielle Kultur, Erzählforschung.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 53 und 57 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 31 und 35 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Die Änderungssatzung vom 29.05.2006 tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft.